

**Österreichische HochschülerInnenschaft****Bundesvertretung****Austrian Students' Union**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel.: 01 /310 88 80 - 0, Email: oeh@oeh.ac.at

Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Stellungnahme zur Gesetzesinitiative bzgl Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG) ua zur GZ BMFJ-524600/0001-BMFJ - I/3/2016

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft nimmt zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wie folgt Stellung:

Einleitung und Allgemeines

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft lehnt den Entwurf in der derzeitigen Form ab. Der Entwurf enthält, neben einigen begrüßenswerten Neuerungen, gravierende Unklarheiten, legistische Schwächen und vor allem problematische Ausgrenzungen von Personengruppen, bspw subsidiär Schutzberechtigte. Bezüglich der legistischen Schwächen des Entwurfs wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes verwiesen.¹ Insbesondere die im Entwurf selbst formulierten Ziele einer „Finanziellen Verbesserung für Alleinerziehende“ sowie einer „Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ werden durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nur sehr mangelhaft erreicht. Der Vorschlag **nimmt unzureichend auf die Situation von Erwerbstätigen Rücksicht. Nicht-Erwerbstätige** werden vom Bezug des Familienzeitbonus ausgeschlossen. **Nicht erwerbstätige Subsidiär Schutzberechtigte** bleiben im Entwurf insgesamt vom Bezug von **Sozialleistungen ausgeschlossen**.

Daneben befinden sich im derzeitigen Entwurf einige **legistische Unklarheiten**, die auf jeden Fall noch der Klärung bedürfen. Leider müssen wir uns angesichts der problematischen Implikationen des Entwurfs auch den Hinweis erlauben, dass den am Entwurf beteiligten Personen auch einige handwerkliche Fehler unterlaufen sind.

1 Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes aufrufbar auf: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_06172/imfname_507593.pdf



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel.: 01 /310 88 80 - 0, Email: oeh@oeh.ac.at
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Insbesondere verweisen die Erläuterungen mehrfach bezüglich der Kompetenz des Bundes in diesem Bereich Maßnahmen zu setzen auf Art 1 B-VG. Die Lektüre dieser Bestimmung sei hiermit allen am Entwurf beteiligten, insb vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen, dringend empfohlen. Kompetenzrechtliche Bestimmungen enthält Art 1 B-VG nicht. Zuletzt wird den Autor_innen des derzeitigen Entwurfes auch nochmals die Lektüre von Art 7 Abs 2 B-VG empfohlen, demzufolge „Bund, Länder und Gemeinden [...] sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau [bekennen]. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“ Eben diese reale Gleichstellung wird durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Familienzeitbonus

Insgesamt ist auf Grund der vorgeschlagenen Regelungen zweifelhaft, inwiefern diese sich positiv auf eine bessere Aufteilung der Kinderbetreuungspflichten zwischen Männern und Frauen auswirken werden. Deshalb muss die Sinnhaftigkeit des Familienzeitbonus in der vorgeschlagenen Form in Frage gestellt werden. Da es sich jedoch um eine Stellungnahme zu einem konkreten Gesetzesvorhaben handelt, wird im Folgenden auf einzelne Punkte dieses Vorhabens eingegangen. Das absolute Maskulinum findet im Folgenden in dieser Stellungnahme immer dann Anwendung, wenn es um einen möglichen Bezug von Familienzeitbonus geht, da dieser nach dem derzeit vorgeschlagenen Wortlaut im Gesetz nur dem Vater zusteht.²

Starrer Zeitrahmen

Die derzeitige Konzeption des Familienzeitbonus weist an mehreren Stellen gravierende Schwächen auf. Zunächst ist hier der zeitlich starre Rahmen zu nennen. Warum der Familienzeitbonus nur innerhalb des starren Zeitrahmens von 61 Tagen ab Geburt des

² Vgl § 2 Abs 1 FamZeitbG

www.oeh.ac.at

Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel.: 01 /310 88 80 - 0, Email: oeh@oeh.ac.at

Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Kindes zustehen soll, ist unverständlich. Unabhängig von der notwendigen Unterstützung für Frauen unmittelbar nach der Geburt, sollte eine Einbindung der *Väter* in die Kinderbetreuungsarbeit nicht durch starre Fristenläufe behindert werden. Wie vor diesem Hintergrund eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht werden sollte ist rätselhaft. Dass der Familienzeitbonus nur während durchgehender 31 Tage in Anspruch genommen werden kann, ist jedenfalls ebenfalls als Regelung zu unflexibel.

Probleme für Erwerbstätige

Der Entwurf sieht vor, dass *Väter* während der Familienzeit sämtliche Erwerbstätigkeit auf freiwilliger Basis einstellen müssen. Konkret werden in den Erläuterungen etwa Sonderurlaub, Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit samt SV-Abmeldung, Ruhendmeldung des Gewerbes, Streichung von der Rechtsanwält_innenliste (allein die Eintragsgebühr je nach Länder-RA-Kammer kostet zwischen 300 € und 570 €) oder eine Vereinbarung mit dem_der Arbeitgeber_innen, genannt. Diese strengen Erfordernisse sind praktisch nur für Menschen in äußerst privilegierter Situation denkbar, und in der Regel wohl als vollkommen unrealistisch zu bezeichnen. Ob es einem *Gewerbetreibenden* oder *jungen Rechtsanwalt* sinnvoll erscheinen wird, für den Bezug von einem Monat Familienzeitbonus bei einem Tagsatz von 22,60€ *seine* gesamte selbstständige Tätigkeit für einen Monat aufzugeben erscheint äußerst fraglich. Da gerade junge Familien für gewöhnlich auf das Erwerbseinkommen der Eltern angewiesen sind, kompensiert dieser Tagsatz den Verlust eines Erwerbseinkommens in keinsten Weise.

Diese grundlegende Problematik gilt auch für unselbstständig Beschäftigte. Der Familienzeitbonus soll nur zustehen, wenn der_die Arbeitgeber_in das Dienstverhältnis mit dem *Arbeitnehmer* einvernehmlich für 31 Tage unterbricht. Ein Kündigungsschutz für solche unselbstständig Erwerbstätigen ist im derzeitigen Entwurf nicht vorgesehen.



www.oeh.ac.at

Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel.: 01 /310 88 80 - 0, Email: oeh@oeh.ac.at

Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Arbeitnehmer, die vom Familienzeitbonus profitieren wollen, setzen sich dadurch einem Risiko in Bezug auf ihren Arbeitsplatz aus. Diese Situation ist jedenfalls als Anreiz für *Väter*, sich an den Kinderbetreuungspflichten zu beteiligen unzureichend.

Probleme für Nicht-Erwerbstätige

Der Entwurf bringt auch für Menschen, die nicht selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit nachgehen große Probleme. Der Bezug eines Familienzeitbonus wird an die Voraussetzung einer 213-tägigen nahtlosen Beschäftigung vor Beginn des Bezuges geknüpft. Von diesem Erfordernis soll nur eine kurzfristige Unterbrechung von bis zu 16 Tagen ausgenommen sein. Darüber hinaus werden geringfügige Beschäftigungen nicht berücksichtigt.

Diese Regelung trifft *Studenten* besonders hart. Nach den Zahlen der Studierendensozialerhebung 2011, haben 8.9 % der österreichischen Student_innen Kinder.³ Im Studienjahr 2013/14 studierten 345.787 Student_innen an österreichischen Hochschulen.⁴ Warum die beträchtliche Anzahl an *Studenten*, die versucht, sich trotz ihrer Kinderbetreuungspflichten ihrem Studium zu widmen, und deshalb nicht die erforderlichen Zeiten der Erwerbstätigkeit aufweist, vom Bezug des Familienzeitbonus ausgeschlossen bleiben soll ist nicht einzusehen. Darüber hinaus erscheint diese Maßnahme auch im Lichte des Gleichheitssatzes als bedenklich. Insbesondere ist darin, zumindest in Bezug auf österreichische *Staatsbürger* und mit Blick auf den Zweck der Förderung von Eltern in Hinblick auf deren Unterhaltspflicht, eine gleichheitswidrige Behandlung von *Studenten* gegenüber *Nicht-Studenten* iSv Art 7 B-VG (Gleichheitssatz) zu erblicken.

Insgesamt ist der Ausschluss von Arbeitslosen aus den Systemen der Familienförderung kritisch zu sehen. Es sollte Ziel des bmfi sein, sämtliche Kinder (vermittelt über deren

³ Institut für Höhere Studien, Studierenden-Sozialerhebung 2011 Bd 3, 212.

⁴ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Statistisches Taschenbuch 2014, 28.



www.oeh.ac.at

Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel.: 01 /310 88 80 - 0, Email: oeh@oeh.ac.at

Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Väter) gleichermaßen zu fördern. Das ist insbesondere in Hinblick auf die derzeit angespannte Arbeitsmarktsituation jedenfalls geboten.

Diskriminierung von Familienmodellen mit getrennter Wirtschafts- und Wohngemeinschaft

Als Voraussetzung für den Bezug eines Familienzeitbonus wird in den Erläuterungen ua auch ein „dauerhaftes Zusammenleben in einer Wirtschafts- und Wohngemeinschaft samt identer Hauptwohnsitzmeldungen aller Familienmitglieder an dieser Wohnadresse“ genannt. Das stellt einen Ausschluss von Menschen, die ein nicht-klassisches Familienleben zu verwirklichen versuchen, dar.

Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten auch aus dem Kinderbetreuungsgeld

Die Erläuterungen sprechen davon, dass *subsidiär Schutzberechtigte* in bestimmten Konstellationen keinen Anspruch auf Familienzeitbonus haben sollen. Darüber hinaus soll weiterhin kein grundsätzlicher Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bestehen, was zu kritisieren ist, da auch Kinder von subsidiär Schutzberechtigten Betreuung benötigen. Die Angleichung des Status „subsidiärer Schutz“ an den Asylstatus ist nach den Erwägungsgründen der RL 2011/95/EU erklärtes Ziel der Richtlinie, eine Einschränkung ist nur noch für Leistungen der Sozialhilfe denkbar, was Familienleistungen eben nicht sind.

„Keinen Familienzeitbonus erhalten Väter, die sich illegal in Österreich aufhalten oder Asylwerber sind. Kein Anspruch besteht zudem für illegal aufhältige Kinder oder Kinder, die Asylwerber sind. Weiters besteht kein Anspruch, wenn die Mutter sich illegal in Österreich aufhält oder Asylwerberin ist.“ Dies steht in klarem Widerspruch zur Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG, in der eindeutig auf die Unterhaltsleistung eines Elternteils als maßgeblich für das Aufenthaltsrecht abgestellt wird. Wenn nun die Kinder rechtswidrigerweise in einem unklaren Aufenthaltsstatus



www.oeh.ac.at

Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel.: 01 /310 88 80 - 0, Email: oeh@oeh.ac.at

Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

gehalten werden, so ist die Verweigerung der Unterstützung des Unterhalt leistenden Elternteils eine untragbare Verstärkung dieser Diskriminierung.

„Bei subsidiär Schutzberechtigten kommt es darauf an, ob für sie Grundversorgungsansprüche oder Mindestsicherungsansprüche bestehen oder nicht, denn nur wenn die Eltern aus eigener Kraft sich und die ganze Familie (auch die anderen Kinder) ohne staatliche Leistungen selbst (voll) versorgen zu können, sollen Leistungen wie Familienzeitbonus oder das Kinderbetreuungsgeld gebühren (Integrationsanreiz).“⁵ Allerdings ist dieser „Anreiz“ eine unangemessene Ungleichbehandlung; zum einen sei auf das Ziel der Angleichung der Inhalte von Subsidiärem Schutz und Asyl verwiesen, zum anderen ist es eine klare Verschlechterung, wenn die Aufstockung eines geringen Erwerbseinkommens durch Mindestsicherung jetzt auch Erwerbstätige von Familienleistungen ausschließen soll. Wenn Alleinerzieherinnen im Lichte des unzureichenden Betreuungsangebots nur Teilzeitbeschäftigungen wahrnehmen können, werden sie die BMS-Grenzen nicht ins Verdienen bringen und –aus gutem Grund – eine Aufstockung erhalten. Derzeit schadet dies dem KBG-Bezug nicht, mit der vorgeschlagenen Änderung des KBGG würde Kinderbetreuungsgeld komplett ausgeschlossen. Sollen diese nun in eine Notlage gebracht werden, in der schlussendlich nur Grundversorgung übrig bleibt (da jedes Erwerbseinkommen über einem Bagatellbetrag von ca. € 100 die Grundversorgung reduziert), ist dies eben keine Leistung in, „gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige“ (Art. 29 Abs. 2 RL 2011/95/EU)

Neben der Fortführung der leidigen Diskussion um die Mindestsicherung (die Auszahlungen aus der BMS betragen 2014 etwa **673 Millionen €**⁶, das entspricht nicht

⁵ Erläuterungen zum Entwurf, 2 f.

⁶ Statistik Austria, Ergebnisse im Überblick: Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Abrufbar unter: https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=068819 (11.02.2016).



www.oeh.ac.at

Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel.: 01 /310 88 80 - 0, Email: oeh@oeh.ac.at

Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

einmal 0,4 % der Bundesausgaben⁷⁾ ist dieser Vorschlag auch in sich inkonsistent. Neben der Tatsache, dass den Betroffenen ihre Erwerbslosigkeit zum Vorwurf gemacht wird, stellt sich auch die Frage nach der Rechtfertigung dieser Maßnahme. Da es sich bei *Beziehern* der BMS ohnehin um Menschen handelt, die vom Ausschluss aus sämtlichen sozialen Netzwerken bedroht sind, ist es im Sinne der Integration von subsidiär Schutzberechtigten völlig kontraproduktiv, diesen weitere Sozialleistungen nicht zu öffnen oder sogar noch weiter zu verschließen. Warum diese Maßnahme mit dem Wort „Integrationsanreiz“ betitelt wird muss im Dunklen bleiben.

Dass daneben noch betont wird, dass *Asylwerber* und *Illegalisierte* in Österreich keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, ist zwar in der Sache nicht falsch, kann jedoch nur als Schlag ins Gesicht der Betroffenen interpretiert werden. Darüber hinaus wird hier leider einmal mehr eine Neiddebatte gegenüber ausländischen Staatsbürger_innen, die in Österreich leben, bedient. Auch dies ist der Integration ausländischer Staatsbürger_innen in Österreich sicherlich nicht zuträglich.

Kinderbetreuungsgeld

Flexibilisierung des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld

Die Flexibilisierung der Bezugsdauer von einkommensunabhängigen Bezügen von Kinderbetreuungsgeld ist grundsätzlich begrüßenswert. Leider muss darauf hingewiesen werden, dass der praktisch bedeutsamere Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens nur bedingt flexibler gestaltet wird. Dadurch wird wohl auch weiterhin der Anreiz für *Männer*, welche statistisch über ein höheres Einkommen verfügen, die Zeit gemeinsam mit ihrem Kind zu verbringen nur gering sein. In der Regel sind Familien auf das Einkommen des besser

⁷⁾ Statistik Austria, Ausgaben des Staates, Quartalsdaten 1. Quartal 2001 bis 3. Quartal 2015. Abrufbar unter:

http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=020004 (11.02.2016).

**Österreichische HochschülerInnenschaft****Bundesvertretung****Austrian Students' Union**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel.: 01 /310 88 80 - 0, Email: oeh@oeh.ac.at

Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

verdienenden Elternteils angewiesen, sodass ohne umfassende Änderung des Kinderbetreuungsgeldes, dieser Elternteil wohl weiterhin in so großem Umfang wie möglich erwerbstätig sein wird. Damit wird von Seiten des bmfi weiterhin nicht genug gegen die Belastung von Frauen durch die Kinderbetreuungspflicht unternommen.

An dieser grundlegenden Problematik ändert auch die Tatsache Nichts, dass das Kinderbetreuungsgeld in Form des Kinderbetreuungskontos in Zukunft von beiden Partner_innen zumindest während 31 Tagen gleichzeitig bezogen werden kann.

Änderungen des FLAG - automationsunterstützten Familienbeihilfenverfahrens FABIAN

Dass es in Zeiten der konstanten Kürzungen der Bezugsdauer von Familienbeihilfe und der Verringerung der Arbeitgeber_innenbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) ohne Probleme möglich ist, 13 Millionen Euro für ein automationsunterstütztes Familienbeihilfenverfahren auszugeben, ist erstaunlich. Umso erstaunlicher ist es, dass sich dazu in den Erläuterungen kein Wort findet. Wir würden es begrüßen, wenn dieses Vorhaben noch konkretisiert wird. Ohne Konkretisierung raten wir davon ab, dieses System auf Basis unklarer Informationen umzusetzen.

Schlussfolgerungen:

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft spricht sich klar für eine Verbesserung der Situation von Frauen am Arbeitsmarkt sowie damit einhergehend für die bessere Aufteilung von Kinderbetreuungspflichten zwischen den Geschlechtern aus. Sollte das geplante Gesetzesvorhaben die Intention verfolgen, dass Männer nach der Geburt ihres Kindes vermehrt zu Hause sind, begrüßen wir diese Intention. Auch der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Eltern, der zumindest in engen Grenzen ermöglicht wird, ist positiv hervorzuheben.



Für Studierende mit Kindern stellt der vorliegende Entwurf kaum eine Verbesserung dar, was insbesondere mit der Erwerbstätigkeitserfordernis des Familienzeitbonus zusammenhängt. Anstatt längst überfällige Schritte in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen zumindest anzudenken, bleibt der Entwurf leider einer realitätsfernen Logik verhaftet. Dass sich der Entwurf in seinen Zielen mit der Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden brüstet, kann leider nur als unbefriedigend bezeichnet werden. Das bmfi sollte sich zeitnah an die Erarbeitung tatsächlicher Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Gleichstellung diskriminierter Gruppen machen. Hier wären bspw eine verpflichtende Väterkarenz sowie eine aktive Mitarbeit an der Verminderung der Gehaltsdifferenzen zwischen Frauen und Männern zu nennen.

Österreichische Hochschüler_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Student's Union

Taubstummengasse 7-9, A – 1040 Wien

Tel. 01/310 88 80 – 0, Email: oeh@oeh.ac.at